Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 und seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen. Diese Frist wurde mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021 und in seiner 570. Sitzung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Aktuell wird die Auswirkung des Konzeptes zur zukünftigen Abbildung der Transportkosten im EBM geprüft, dessen Beratung in den Gremien des Bewertungsausschusses zusätzliche Zeit erfordert. Aus diesem Grunde soll die zeitliche Befristung des Beschlusses erneut bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.